



Ortsgemeinde Gensingen

VERKEHRSKONZEPT FÜR DAS SANIERUNGSGEBIET IM ORTSKERN

Vorstellung im Ortsgemeinderat am 11.07.2019

Themen

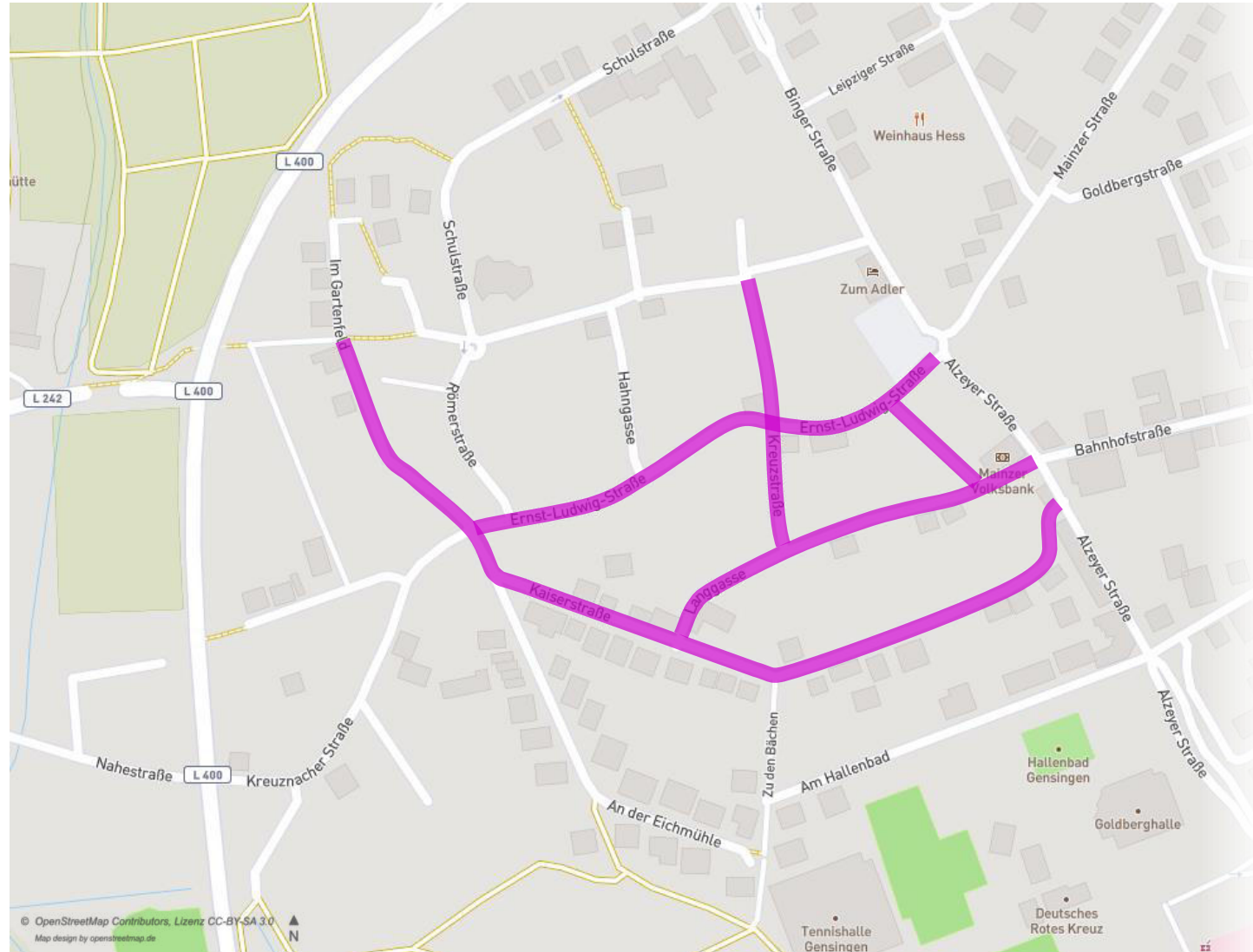
- Bestandsaufnahme

- Konzeptbausteine
 - Verkehrsregelnde Maßnahmen
 - Maßnahmen zur Verkehrslenkung
 - Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
 - Aufteilung des Straßenraums
 - Oberflächen für Verkehrsflächen

- Empfehlungen



Untersuchungsgebiet



- Ernst-Ludwig-Straße
- Kaiserstraße
- Im Gartenfeld
- Langgasse
- Kreuzstraße
- Grabenstraße

Analyse



- Hauptstraßennetz außerhalb des Ortskerns nimmt den überwiegenden Teil des Durchgangsverkehrs auf
- Keine direkte, ungebrochene Verbindung für den potentiellen Durchgangsverkehr
- Verkehrsaufkommen ist durch den Quell-Ziel-Verkehr des Gebietes bestimmt

Bestandsaufnahme

□ Straßenquerschnitte	5,0 - 9,0 m	
Fahrbahnbreiten	4,75 - 6,0 m	⇒ teilw. eingeschränkter Begegnungsfall
Gehwegbreiten	0 - 1,20 m	⇒ Unzureichende Gehwegbreiten
Funktion	Erschließungsstraßen	
Verkehrsregelung	Tempo-30-Zone, rechts-vor-links	
Ruhender Verkehr	Parken auf der Fahrbahn Abschnitte mit Halteverbot	⇒ teilw. hoher Parkdruck parkende Fz. behindern fl. Verkehr



Bestandsaufnahme

Impressionen



Verkehrsregelung

□ Tempo-30-Zone

- **Trenn**prinzip zwischen fließendem Verkehr und Fußgängern:
Fahrbahn für Kfz und Fahrräder
Gehweg für Fußgänger
- Vorfahrtregelung: rechts-vor-links
- Parken auf der Fahrbahn ist zulässig, sofern keine Verkehrsbehinderung oder Blockierung von Einfahrten vorliegt.
- Halten und Parken auf dem Gehweg ist nicht zulässig, sofern nicht ausdrücklich ausgewiesen.
- Halte- und Parkverbote müssen ausgewiesen werden.
- Die Fahrbahn darf von Fußgängern nur für die gegenüber Fahrzeugen wartepflichtige Querung genutzt werden.



Verkehrsregelung

□ Verkehrsberuhigter Bereich

- **Misch**prinzip für alle Verkehrsteilnehmern: Keine Trennung von Fahrbahn und Gehweg; die gesamte Verkehrsfläche kann von allen Verkehrsteilnehmern unter gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz genutzt werden.
- Fahrzeuge (Kfz, Fahrräder) dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Fahrzeuge müssen Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Vorfahrtregelung: rechts vor links
- Parken ist im gesamten Straßenraum im Regelfall nicht zulässig.
- Parken ist nur im Bereich von ausgewiesenen Parkständen zulässig.
- Halten zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen ist zulässig, wenn Andere dadurch nicht gefährdet bzw. unzumutbar behindert werden.



Verkehrsregelung

□ Ausblick: Begegnungszone 20

- Verkehrsregelung in der Schweiz, Österreich, Frankreich und Belgien.
- Regelungen ähnlich des verkehrsberuhigten Bereiches, allerdings wird die zul. Höchstgeschwindigkeit praxisnäher mit 20 km/h festgelegt.
- Keine Beschränkungen hinsichtlich der Verkehrsstärken und Ausdehnung der Zone.
- In der Schweiz, Frankreich und Belgien sind die Fußgänger gegenüber den Fahrzeugen vortrittsberechtigt, dürfen diese jedoch nicht unnötig behindern.
- In den österreichischen Regeln für Begegnungszonen sind alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt (kein Vorrang für bestimmte Verkehrsarten), es gilt die Vorgabe der Rücksichtnahme und Gefährdungssicherung.



Verkehrslenkung

❑ Anliegerverkehr

- ❑ Sperrung jeglichen Durchgangsverkehrs, auch des innerörtlichen.
- ❑ Kontrolle der Maßnahme nahezu nicht möglich, bei Einzelkontrollen besteht zudem die Gefahr der Falschangabe.



❑ Einbahnstraßen

- ❑ Möglichkeit zur teilweisen Verkehrsreduzierung (nie 50%) und Verkehrsumlenkung.
- ❑ Mehrverkehr durch Umwegfahrten.
- ❑ Geschwindigkeitsniveau in Einbahnstraßen meist höher, da kein Gegenverkehr zu beachten ist. Daher auch attraktiv für Durchgangsverkehr.
- ❑ Erreichbarkeit der Grundstücke im Einbahnstraßensystem verschlechtert sich infolge der Umwege.



Verkehrslenkung

- ❑ Sperrung von Straßenabschnitten
 - ❑ Effektiver Ausschluss des Durchgangsverkehrs.
 - ❑ Für Anlieger verschlechtert sich die Erreichbarkeit.
 - ❑ Wendemöglichkeiten müssen vorhanden sein.
 - ❑ Mehrverkehr durch Umwegfahrten.



Quelle: Frank Vincentz - eigenes Werk, CC BY-SA 3.0

Verkehrsberuhigung

- ❑ Fahrgassenversatz
- ❑ Markierung der Stellplätze als Blockparken notwendig.
- ❑ Kombination mit Pflanzstellen möglich.

- ❑ Fahrbahneinengungen
- ❑ z.B. mittels Pflanzinseln / Baumstandorten.

- ❑ Bremsschwellen / Kissen / Teilaufpflasterungen
 - ❑ Bremsschwellen an den Außenpunkten des verkehrsberuhigten Gebietes.
 - ❑ Teilaufpflasterungen an Kreuzungspunkten.
 - ❑ Alle Maßnahmen sind auch mit stärkeren Schallemissionen an diesen Standorten verbunden (Bremsen, Anfahren, Überfahren).



Foto: Benjamin Schneider @ QIMBY – CC0 1.0



Foto: Goodstuff82 - Eigenes Werk, Gemeinfrei

Aufteilung des Straßenraums

□ Mindestanforderungen nach Richtlinien

- Fahrbahn, 1-Richtung 3,50 m
- 2-Richtungen 4,75 (4,10) m (Pkw-Pkw)
- 5,55 (5,00) m (Lkw-Pkw)

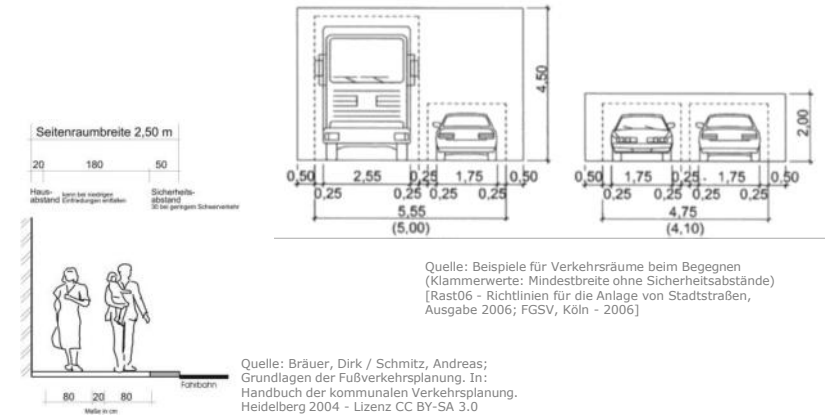
- Gehwege: 2,50 (1,50) m

- Parken, Pkw 2,00 (1,75) m

- Für den Begegnungsfall Pkw - Pkw mit beidseitigen Gehwegen wird ein **Regelquerschnitt von 9,75 m** benötigt. Mit den eingeschränkten Maßen sind 7,10 m möglich.

- Der Bestand lässt die Realisierung der sicheren Regelbreiten nicht zu.

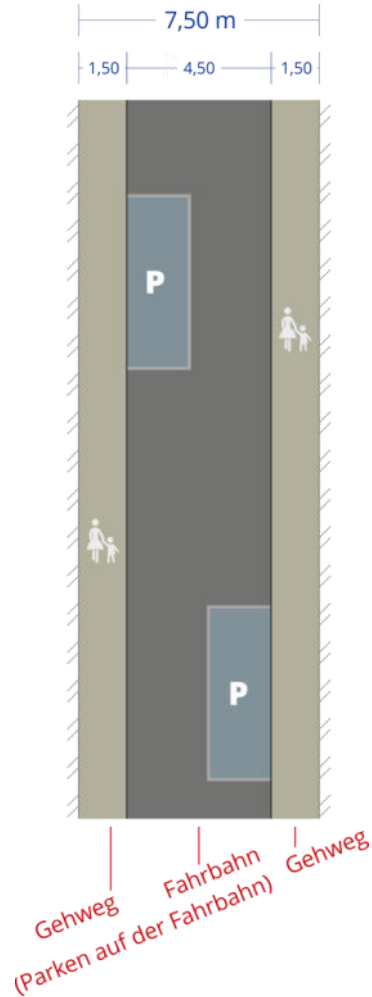
- Parkstreifen können bei diesen Breiten nur in einer Einbahnstraße realisiert werden, ansonsten muss auf der Fahrbahn geparkt werden.



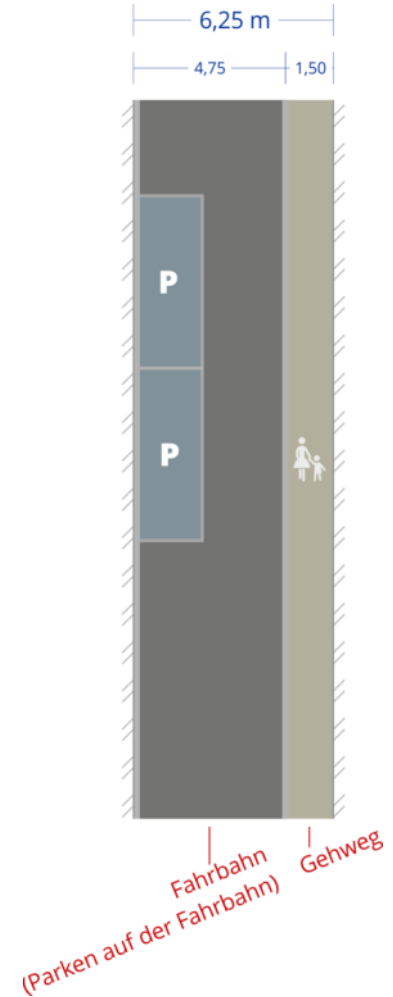
Aufteilung des Straßenraums

□ Beispiele für Straßenquerschnitte

- Querschnitt 7,50 m beidseitige Gehwege



- Querschnitt 6,25 m einseitiger Gehweg



Oberflächen für Verkehrsflächen

☐ Vollpflasterung



☐ Teilpflasterung



Empfehlungen

- ❑ Ausbau niveaugleich analog zu den bereits umgestalteten Straßen wie der Römerstraße oder der Hahngasse.
- ❑ Mindestbreiten für Gehwege beachten, besser an Engstellen die Fahrbahn einengen.
- ❑ Bei schmalen Querschnitten ist eine asymmetrische Aufteilung zu empfehlen: Eine Seite mit Gehwegbereich, eine Seite Parken.
- ❑ Straßenraumgestaltung mit definierten Bereichen für Parkständen zu empfehlen.

Empfehlungen

- ❑ Verkehrsregelung sollte sich am Bestand wie der Römerstraße orientieren, also derzeit Tempo-30-Zone.
- ❑ Wenig Vorteile bei der Ausweisung von Einbahnstraßen.
- ❑ Die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung neben der eigentlichen Straßenraumgestaltung ist zu prüfen.
- ❑ Aufgrund der stark variierenden Straßenbreiten ist ein individueller Entwurf der Straßenquerschnitte notwendig.



LADEMACHER

planen und beraten

Dipl.-Ing. Christian Lademacher

Selbstständiger Verkehrsplaner

0234 / 62 37 399

info@lademacher.de

www.lademacher.de